BETAGTENZENTRUM LAUPEN
pflegen | betreuen | umsorgen
BZL

Organisations-verordnung (OgV)

Genehmigt durch den Vorstand am 24.06.2025
Inkraftsetzung per 24.06.2025

Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen 4

2 Vorstand und Sekretär 4

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen 4

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen 4

2.3 Ressorts und Funktionen 7

3 Kommissionen und Arbeitsgruppen 8

4 Betrieb / Direktion 8

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr 9

5.1 Allgemeines 9

5.2 Unterschriftsberechtigung 9

5.3 Eingehen von Verpflichtungen 9

5.4 Anweisung zur Zahlung 9

5.5 Erlass von Verfügungen 10

5.6 Berichtswesen 10

6 Konzepte 11

7 Verbandsvermögen 11

8 Schlussbestimmung 11

Anhang I Verbandskonzept

Anhang II Betriebskonzept

Anhang III Altbaukonzept

Anhang IV	RL Unterschriftenregelung
Anhang V	Verordnung über die Finanzkompetenzen der Direktion
Anhang VI	Direktion Aufgaben und Stellenbeschreibung
Anhang VII	Organigramm
Anhang VIII	Pflichtenheft Vorstandsmitglieder, Sekretär, AC

Für alle Personenbezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Organisationsverordnung (OgV)

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1[1] Diese Organisationsverordnung regelt:

a) Aufgaben und Organisation im Allgemeinen
b) Einberufung und Verfahren der Sitzungen
c) die Gliederung der Verbandsverwaltung in Ressorts und Funktionen
d) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
e) Konzepte und Verbandsvermögen

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements (OgR), anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2 Vorstand und Sekretär

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2[1] Der Vorstand sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeindeverbandes gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

[2] Er stellt sicher, dass der Verband die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

[3] In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Verband nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 Der Vorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 4.

Präsidialverfügungen

Art. 4[1] Der Präsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Vorstands Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

[2] Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Vorstand spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5[1] Der Vorstand legt jeweils spätestens im Dezember des Vorjahres den Sitzungsplan für das folgende Jahr fest.

[2] Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

[3] Der Vorstand trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem oder mehreren besonderen Themen.

Einberufung

Art. 6[1] Der Präsident beruft die Sitzungen ein.

[2] Der Präsident oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tage verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 Die Vorstandsmitglieder, vom Vorstand eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse sowie die Direktion reichen Geschäfte (inkl. Finanzbelange), die durch den Vorstand zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens sechs Tage vor der Vorstandsitzung dem Sekretär zu. Dieser erstellt die definitive Traktandenliste und leitet sie an den Vorstand zur Behandlung weiter.

Sitzungsvorbereitungen

Art. 8[1] Der Präsident, der Sekretär und die Direktion bereiten zusammen die Sitzungen vor.

[2]Dieses Gremium
a) entscheidet, welche Geschäfte dem Vorstand unterbreitet werden,
b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen oder Referenten zu den einzelnen Gegenständen,
d) die Traktanden werden in A-, B- und C-Geschäfte unterteilt. A: Diskussion und Beschlussfassung, B: Genehmigung mit Annahme der Traktandenliste ohne Diskussion und C: Information zur Kenntnisnahme. Ein Vorstandsmitglied oder die Direktion kann verlangen, dass ein B-Geschäft als A-Geschäft behandelt wird.
e) zusätzliche Geschäfte können von einem Vorstandsmitglied oder der Direktion an der Sitzung traktandiert werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

[3] Der Präsident kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Ausschüssen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9[1] Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

[2] Sie wird den Vorstandsmitgliedern durch den Sekretär bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 10[1] Akten betreffend zu behandelnde Geschäften werden den Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch entweder vom Sekretär oder der Direktion zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, liegen sie mindestens fünf Tage vor der Sitzung bis zum Sitzungstag bei der Direktion zur Einsichtnahme auf.

[2] Die Vorstandsmitglieder und die Direktion sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11[1] Die Mitglieder des Vorstands sowie die Direktion sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

[2] Verhinderte teilen dem Präsidenten oder dem Sekretär ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

[3] Der Vorstand kann beschliessen, Geschäfte ohne Anwesenheit der Direktion zu behandeln.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12[1] Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich (Art. 51[1] OgR).

[2] Der Vorstand oder das Präsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Präsident leitet die Sitzungen und
a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Der Vorstand und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Der Zirkularbeschluss kann auf brieflichem Weg oder elektronisch erfolgen. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15[1] Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

[2] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und hat im Fall der Stimmengleichheit eine zweite Stimme.

[3] Bei Wahlen entscheidet
a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16[1] Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich (Art. 52[5] OgR).

[2] Die Protokolle werden durch den Sekretär geführt. Sie werden den Mitgliedern und der Direktion in der Regel innert einer Woche zugestellt und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

[3] Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Vorstand ausscheiden oder übergeben diese dem Nachfolger im Amt.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17[1] Der Vorstand macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Sekretär bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

[2] Die Direktion stellt sicher, dass die Mitarbeiter des BZL umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18[1] Der Vorstand bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

[2] Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Präsident die Information.

2.3 Ressorts und Funktionen

Allgemeines

Art. 19[1] Der Vorstand legt für seine Mitglieder Funktionen und Ressorts sowie die Mitgliedschaft in Kommissionen und Arbeitsgruppen fest.

[2] Der Ressortvorsteher sowie die Verantwortlichen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen vertreten ihre Geschäfte im Vorstand, ebenso in der Regel gegenüber Dritten.

Feste Funktionen und Ressorts

Art. 20[1] Es bestehen die folgenden festen Funktionen und Ressorts:

Funktionen:
a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Sekretär (wird vom Vorstand gewählt)

Ressorts:
a) Präsidiales und Personal
b) Finanzen
c) Governance, Interne Aufsicht und Grundlagen
d) Dienstleistungen
e) Unternehmensentwicklung und Risikomanagement

2 Mitglieder bilden das Audit Committee.

[2] Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Funktionen und Ressorts sowie des Audit Committees werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Zuweisung

Art. 21[1] Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und weist die Ressorts und die Mitgliedschaft in Kommissionen und Arbeitsgruppen zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Vorstandsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

[2] Er regelt, soweit notwendig, die Stellvertretung.

Weitere Aufgaben

Art. 22 Die Vorstandsmitglieder beraten und unterstützen den Betrieb (Direktion und Bereichsleitungen) und helfen bei der Umsetzung der strategischen Ziele in ihrem Bereich. Der Dienstweg ist einzuhalten bzw. die Direktion ist über die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zu orientieren.

3 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 23[1] Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

[2] Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeit in einem Anhang.

Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 24[1] Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte

- nicht ständige Kommissionen (mit oder ohne Entscheidbefugnis)
- Arbeitsgruppen (ohne Entscheidbefugnis)

einsetzen.

[2] Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Konstituierung

Art. 25[1] Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

[2] Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 26[1] Die Kommissionen und Arbeitsgruppen besorgen ihr Sekretariat selbst.

[2] Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Verfahren

Art. 27 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Vorstand geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

4 Betrieb/Direktion

Aufgabe

Art. 28 Die Direktion erfüllt die operativen Aufgaben des Verbands.

Organisation

Art. 29[1] Die Direktion besteht aus dem Direktor und seiner Stellvertretung. Weitere Kadermitarbeiter können durch Vorstandsbeschluss in die Direktion aufgenommen werden.

[2] Die Direktion wird vom Vorstand angestellt und eingesetzt. Die Bereichsleitenden und übrigen Mitarbeitenden werden durch die Direktion angestellt und eingesetzt. Die Auswahl der übrigen Mitarbeitenden kann an die Bereichsleitenden delegiert werden.

[3] Der Betrieb ist in Bereiche gegliedert, welche je durch einen Bereichsleiter geführt werden: Die Betriebsorganisation ist in einem Organigramm abgebildet und im Management-System abgelegt.

[4] Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse sind im Management-System abgelegt.

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 30[1] Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

gemäss Management-System
a) Unterschriftsberechtigung im Schriftverkehr
b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
c) Anweisung zur Zahlung

gemäss dieser Verordnung
d) Erlass von Verfügungen
e) Berichtswesen

[2] Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Verbandserlassen und dem Organigramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 31 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Gemeindeverband.

Vorstand, Kommissionen

Art. 32[1] Der Vorstand führt Kollektivunterschriften zu zweit (Präsidium und Sekretär oder Direktion).

[2] Die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu zweit (Präsidium und Mitglied).

[3] Der Betrieb zeichnet gemäss Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen. Der Vorstand erlässt dazu für alle Mitarbeiter eine Unterschriften- und Kompetenzregelung, aufgeteilt nach Schriftstücken und nach den Vertretungsbefugnissen für den Betrieb.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 33 Der Vorstand regelt die Zuständigkeit zur Verfügung über beschlossene Verpflichtungs- und Voranschlagskredite in den Finanzkompetenzen (Management-System).

Kreditkontrolle

Art. 34 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber,
c) stellt sicher, dass diese nicht überschritten werden,
d) beantragt rechtzeitig entsprechende Nachkredite.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 35 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum von Rechnungen und Auszahlungsbelegen

Art. 36[1] Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen oder Auszahlungsbelege.

[2] Wer eine Rechnung oder ein Auszahlungsbeleg visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt,
c) die rechnerische Richtigkeit sowie
d) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Anweisung

Art. 37[1] Der Bereichsleiter Administration weist die Rechnungen zur Zahlung und gibt sie zur Zahlung frei, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig und
b) das Visum nach Art. 36 richtig ist

[2] Der Bereichsleiter Administration kann diese Kompetenz an den Leiter Buchhaltung delegieren.

Zahlung

Art. 38 Die Buchhaltung des BZL begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 39 Der Vorstand und die Direktion können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes bzw. des Betriebes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 40[1] Die Direktion hält den Vorstand über den aktuellen Stand des Betriebes auf dem Laufenden.

[2] Die Direktion berichtet dem Vorstand periodisch in knapper Form
a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen
b) mittels monatlichem Reporting („Cockpit") über aktuelle Kennzahlen, den Geschäftsverlauf und über eine Prognose per Ende Budgetjahr
c) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
d) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 34).
e) Ausnahmeregelungen bei Heimverträgen
f) über Projekte (Beginn, Zweck, Beteiligte, Kosten, Stand, Abschluss, etc.)

[3] Der Vorstand bestimmt, in welchen Abständen ihm nach Absatz 2 zu berichten ist.

Besondere Vorkommnisse

Art. 41 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6 Konzepte

Konzepte

Art. 42 Der Vorstand erlässt ein Verbandskonzept, ein Betriebskonzept und ein Altbaukonzept.

7 Verbandsvermögen

Spezialfinanzierungen

Art. 43 Der Vorstand erlässt wenn nötig Weisungen für die Spezialfinanzierungen.

Restliche Verbandsvermögen

Art. 44 Der Vorstand erlässt soweit notwendig Weisungen betreffend Anlage und Verwaltung des Verbandsvermögens. In Bezug auf die Fonds gilt das spezielle Fondsreglement.

8 Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 45 Der Vorstand hat die Verordnung vom 15.11.2022 revidiert und am 24.06.2025 unter dem Vorbehalt der öffentlichen Auflage beschlossen. Sie tritt rückwirkend per 24. Juni 2025 in Kraft.

Laupen, 24.06.2025

GEMEINDEVERBAND
BETAGTENZENTRUM LAUPEN

Christoph Zwahlen
Präsident

Pia Schärli-Ryser
Der Sekretär